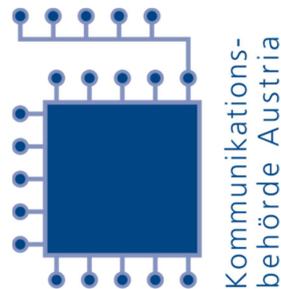


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
 Telefax, E-Mail, DVR, URL)



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

A

p.A. Wagner Holding Beteiligungs und
 Verwaltungs GmbH
 Wolfholzgasse 1
 2345 Brunn am Gebirge

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/15-220	Mag. Schmidt	438	19.08.2015

Straferkenntnis

Sie haben

als Geschäftsführer der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieses Unternehmens in 2345 Brunn am Gebirge, Wolfholzgasse 1, zu verantworten, dass dieses es im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 unterlassen hat, bei der Kommunikationsbehörde Austria eine Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten hinsichtlich des Kabelfernsehprogramms „RT24“ vorzunehmen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013 und § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
45,-	3 Stunden		§ 64 Abs. 1 AMD-G iVm §§ 47 Abs. 1, 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

55,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 10.04.2015, KOA 1.960/15-103, wurde gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH (FN 322645d) als Betreiberin des Kabelfernsehprogramms „RT24“ die Bestimmung des § 9 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass für das Jahr 2014 bis zum 31.12.2014 keine Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten erfolgt ist.

Mit Schreiben der KommAustria vom 18.06.2015 erging gegen den Beschuldigten eine Strafverfügung. Darin wurde ausgesprochen, dass er es als Geschäftsführer der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH zu verantworten habe, dass diese es unterlassen hat, im Zeitraum von 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 bei der KommAustria eine Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten hinsichtlich ihres Kabelfernsehprogramms „RT24“ vorzunehmen. Dem Beschuldigten wurde dabei eine Geldstrafe in der Höhe von 45,- Euro verhängt.

Mit Schreiben vom 30.06.2015, bei der KommAustria am 01.07.2015 eingelangt, erhob der Beschuldigte gegen diese Strafverfügung Einspruch und begründete diesen damit, dass ihm die Gesetzeslage zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sei und diese ihm auch nicht seitens der RTR-GmbH mitgeteilt worden sei. Keinesfalls sei es zu einem vorsätzlichen Hintanhalten von neuen Informationen betreffend des Senders „RT24“ gekommen. Beim Programm „RT24“ sei es weder im inkriminierten Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014,

noch im ersten Halbjahr 2015 zu Änderungen gekommen.

2. Sachverhalt

Die Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH ist Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „RT24“ seit 03.05.2013. Für das Jahr 2014 ist bis zum 31.12.2014 keine Aktualisierung der Daten erfolgt.

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH und vertritt diese seit 09.04.2013 selbständig.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 10.04.2015, KOA 1.960/15-103, hat die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH (FN 322645d) als Betreiberin des Kabelfernsehprogramms „RT24“ die Bestimmung des § 9 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass für das Jahr 2014 bis zum 31.12.2014 keine Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten erfolgt ist.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von jedenfalls 5.495,- Euro aus. Weitere Feststellungen zu den Vermögens- und Familienverhältnissen konnten mangels Vorbringens des Beschuldigten nicht getroffen werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH als Anbieterin eines Kabelfernsehprogrammes beruhen auf deren Anzeige vom 26.04.2013 und den entsprechenden Akten der KommAustria zur Geschäftszahl KOA 1.950/13-039 sowie auf der im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens zu KOA 1.960/15-074 mit Schreiben vom 12.02.2015 vorgenommenen Aktualisierung.

Die Feststellung, wonach für das Jahr 2014 keine Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G erfolgt ist, beruht ebenfalls auf den entsprechenden Akten der KommAustria sowie auf dem rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 10.04.2015, KOA 1.960/15-103.

Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als Geschäftsführer der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, wonach der Beschuldigte jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen von 5.495,- Euro verfügt, beruht mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte hauptberuflich als Geschäftsführer der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH tätig ist und aufgrund des Rechnungshofberichtes 2014 (Reihe Einkommen), wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2014 durchschnittlich 141.829,- Euro beträgt, erscheint dieses Einkommen durchaus angemessen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria / Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, wer einer Anzeigepflicht nach § 9 AMD-G nicht nachkommt.

Durch den vom Beschuldigten erhobenen Einspruch vom 30.06.2015 ist die verhängte Strafverfügung vom 18.06.2015 gemäß § 49 Abs. 2 vierter Satz VStG außer Kraft getreten. Es

war daher das ordentliche Verfahren einzuleiten, in dem der (begründete) Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 VStG gilt (§ 49 Abs. 2 erster und zweiter Satz VStG).

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 9 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, lautet auszugsweise:

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
- 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
- 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

(3) *Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes haben der Regulierungsbehörde auf Verlangen die von ihnen verbreiteten oder weiterverbreiteten Fernsehprogramme (§ 3 Abs. 1) sowie die für diese verantwortlichen Mediendienstanbieter mitzuteilen. Betreiber eines elektronischen Kommunikationsdienstes haben der Regulierungsbehörde weiters auf Verlangen mitzuteilen, ob ein bestimmter audiovisueller Mediendienst von ihnen übertragen wird.*

(4) *Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.*

(5) (...)"

Die Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH ist Veranstalterin eines Kabelfernsehprogramms und als solche gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G zur jährlichen Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten gegenüber der Regulierungsbehörde verpflichtet. Eine solche Aktualisierung ist im Jahr 2014 nicht erfolgt. Die Bekanntgabe des Beschuldigten im Einspruch vom 30.06.2015, wonach sich beim Kabelhörfunkprogramm „RT24“ weder im inkriminierten Zeitraum, noch im ersten Halbjahr 2015 Änderungen ergeben hätten, vermag an dieser Tatsache nichts zu ändern.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig festgestellten Verletzung des § 9 Abs. 4 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 4 AMD-G ist – ausgehend davon, dass die Bestimmung des § 9 Abs. 4 AMD-G eine Aktualisierung (irgendwann) innerhalb jedes Kalenderjahres verlangt – mit Ablauf des 31.12. vollendet. Das Tatbild des Unterlassungsdeliktes ist erfüllt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G bei der Behörde erfolgt ist.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Geschäftsführer der

Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH und damit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem AMD-G verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH nach dem AMD-G verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierzu ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 4 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 9 Abs. 4 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Der Beschuldigte hat in diesem Zusammenhang in seinem Einspruch zur Strafverfügung vom 30.06.2015 kein Vorbringen (etwa zum Bestehen eines Kontrollsystems, wonach die verantwortlichen Personen von der Fälligkeit der Aktualisierung verständigt werden) erstattet. Er führte lediglich aus, dass ihm die Gesetzeslage zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sei und auch die RTR-GmbH ihn nicht diesbezüglich verständigt hätte. Dazu ist zum einen entgegenzuhalten, dass keine gesetzliche Pflicht der KommAustria oder der RTR-GmbH besteht, den Mediendiensteanbieter jährlich zur Aktualisierungsverpflichtung nach § 9 Abs. 4 AMD-G zu erinnern.

Dass sich der Beschuldigte in Unklarheit der Rechtslage bzw. in einem Rechtsirrtum befand, entschuldigt ihn nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann, wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Eine solche Auskunft hätte vom Beschuldigten bei der zuständigen KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat, eingeholt werden können, was jedoch unterblieb.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat somit fahrlässig die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 4 AMD-G begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „*Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.*“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „*die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung*“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G ist, die KommAustria in die Lage zu versetzen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 zweiter Satz AMD-G nachkommen zu können, wonach sie ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen hat. Im Hinblick auf das Erfordernis der Aktualität des Verzeichnisses geht diese Bestimmung erkennbar selbst unabhängig vom Vorliegen bestimmter Änderungen vom Bestehen einer Aktualisierungspflicht aus. Selbst wenn sich, wie der Beschuldigte vorbringt, im Jahr 2014 keine Änderungen hinsichtlich des Kabelfernsehprogramms „RT24“ ergeben hätten, stellt die

vorliegende Übertretung nach Ansicht der KommAustria trotzdem den Fall einer Verletzung von § 9 Abs. 4 AMD-G dar. Ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ist daher ausgeschlossen.

Bei der Bemessung der Strafe sind die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174). Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten von jedenfalls 5.495,- Euro zugrunde gelegt. Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Für die Strafbemessung war im gegenständlichen Fall zunächst maßgeblich, dass gemäß § 49 Abs. 2 letzter Satz VStG in dem auf Grund eines Einspruches gegen eine Strafverfügung ergehenden Straferkenntnis keine höhere Strafe verhängt werden darf als in der Strafverfügung.

In der von der KommAustria wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G verhängten Strafverfügung wurde gemäß § 19 Abs. 1 VStG – gemäß § 47 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 2 AVG ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse – eine Geldstrafe von 45,- Euro (bei einer Strafdrohung von bis zu 4.000,- Euro) verhängt. Die verhängte Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt und erscheint somit angesichts des nunmehr festgestellten Einkommens des Beschuldigten jedenfalls angemessen. Auch sonst sind im Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte hervorgekommen, wonach gegenständlich im Einzelfall eine noch geringere als die in der Strafverfügung ausgesprochene Strafe zu verhängen wäre.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden entspricht jener, die in der vorangegangenen Strafverfügung ausgesprochen wurde. Auch insofern besteht ausgehend vom nunmehr durchgeführten Ermittlungsverfahren kein Anhaltspunkt, dass die Strafe (noch) geringer anzusetzen wäre.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Ausgehend von der verhängten Strafe in der Höhe von 45,- Euro war somit auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 10,- Euro zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.960/15-220 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

4.7. Haftung der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war somit auszusprechen, dass die Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)